

§56

Periodizität der Investitionsstatistik

(1) Die Periodizität der Berichterstattung wird entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung und dem Wertumfang gestaffelt.

(2) Die Planabrechnung umfaßt:

a) die Vorbereitung der Investitionen
monatlicher Einzelnachweis über volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben gemäß § 23 der Verordnung,
vierteljährliche Gesamtabrechnung über sämtliche Aufgabenstellungen und Projekte.

b) die Durchführung der Investitionen
monatlicher Einzelnachweis für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben gemäß § 23 der Verordnung,
monatlicher Kurzbericht,
vierteljährliche Gesamtabrechnung des Investitionsplanes und der Einzel Vorhaben ab 5 Mill. DM Gesamtwertumfang,

c) die Grundmittelenwicklung durch Investitionen
monatlicher Nachweis des Kapazitätswachses,
vierteljährlicher Nachweis der Aktivierung der fertiggestellten Investitionen,

d) den Nachweis des ökonomischen Nutzens
Einzelnachweis durch die Investitionsträger im Jahr der Fertigstellung sowie im Folgejahr; in Einzelfällen kann die Berichterstattungspflicht verlängert werden,
Planträgnachweis jährlich.

(3) Über die Planabrechnung hinaus werden statistische Untersuchungen durchgeführt, die der Verbesserung der Perspektivplanung, der Bilanzierung und der Vorbereitung künftiger Investitionen dienen. Hierzu wird u. a. die Endabrechnung der Investitionsvorhaben sowie eine Jahresendabrechnung der Investitions- bzw. Planträger vorgenommen.

§57

Materielle Erfüllung

(Zu § 49 Abs. 2 der Verordnung)

(1) Schwerpunkt der Investitionsstatistik ist der exakte Nachweis des materiellen Erfüllungsstandes in allen Phasen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen bis zur Aktivierung der Investitionskosten. Dadurch sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die gebrauchswertmäßigen und wertmäßigen Veränderungen der Grundmittel umfassend auszuweisen. Grundlage für die Ermittlung der materiellen Erfüllung sind der Projektwert und die bestätigten Projektkennziffern.

(2) Die Kontrolle des Vorbereitungsstandes umfaßt: die Ausarbeitung der Aufgabenstellung gemäß §§ 15 bis 21 der Verordnung, den Stand der Vorbereitung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben gemäß § 23 der Verordnung als Einzelnachweis.

Der Stand der Arbeiten ist in Mengen-, Wert-, Zeit- und Leistungskennziffern des Projektierungsplanes abzurechnen.

(3) Die Kontrolle der materiellen Leistung bei der Durchführung der Investitionen umfaßt:

Wertumfang der fertiggestellten abgerechneten funktionsfähigen Anlagen bzw. Objekte auf der

Basis der finanzierten Bauabschnitte (Abrechnungseinheit);

Wertumfang der entsprechend den Positionen der Liefergraphik durchgeführten Lieferungen und Leistungen, welche noch nicht finanziell abrechnungsfähig sind.

(4) Die Kontrolle des Zugangs von Grundmitteln umfaßt:

den Einzelnachweis der termingerechten Fertigstellung und Inbetriebnahme der geplanten Kapazitäten auf der Grundlage der Abnahmeprotokolle; die Übernahme der fertiggestellten Objekte in die Grundfonds der Investitionsträger auf der Grundlage des Aktivierungsplanes.

Die Erfassung des Zugangs zum Anlagenbereich ist auch auf die Investitionsträger außerhalb der volkseigenen Wirtschaft auszudehnen.

(5) Die Kontrolle über die Erreichung des geplanten ökonomischen Nutzens umfaßt den Nachweis über die Entwicklung der im Projekt bestätigten Kennziffern gemäß § 50 der Verordnung.

§58

Finanzielle Erfüllung

Die statistische Kontrolle der finanziellen Erfüllung umfaßt:

a) die Zuführung nach Quellen auf der Grundlage der bestätigten Finanzierungspläne des Investitionsplanes und die Inanspruchnahme der Finanzierungsmittel,

b) die Feststellung des Volumens der langfristig gebundenen Investitionsmittel durch Erfassung der Jahresleistungen für langfristig geplante Investitionsvorhaben (planmäßige Fortführungsbauten) gemäß § 6 der Verordnung,

Abgrenzung der Überhänge bei sonstigen Investitionsvorhaben (außerplanmäßige unvollendete Investitionen).

§59

Richtlinien und Anweisungen zur Berichterstattung

(1) Auf der Grundlage der Verordnung sowie der planmethodischen Bestimmungen und dieser Durchführungsbestimmung werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Richtlinien zur Berichterstattung erlassen.

(2) Anweisungen über die Investitionsberichterstattung können nur mit Zustimmung der Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Dienststellen sind ohne die vorherige Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ungesetzlich und nicht zu befolgen.

Teil VI

Schlußbestimmungen

§60

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft, soweit in dem Beschluß vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (GBl. II S. 591) nichts anderes bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1962

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden